



## VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages vom 14. Dezember 2017 betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Kärntner Heizungsanlagengesetz geändert wird

Der Landeshauptmann von Kärnten hat gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss mit dem Ersuchen um Zustimmung der Bundesregierung vorgelegt. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 15. Februar 2018.

Der Gesetzesbeschluss sieht in Z 38 (§ 20a Abs. 3) vor, dass die Landesregierung im Zusammenhang mit bestimmten Registrierungspflichten die Mitwirkung der Umweltbundesamt GmbH vorsehen darf.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft befasst, welches gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung keine Bedenken geltend gemacht hat.

Ich stelle den

### A n t r a g ,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Kärnten folgendes Schreiben zu richten:

"An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Kärnten

Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Sachbearbeiter  
ZAVADIL

DW  
2939

Ihre GZ/vom  
01-VD.LG-1653/15-2017  
vom 18. Dezember 2017

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. XXX 2018 beschlossen, die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erteilen. "

. Jänner 2018  
Der Bundesminister:  
MOSER